

**Ortsgemeinde
Stipshausen**



**Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen**

**Landkreis
Birkenfeld**

Haushaltssatzung

**Haushaltsjahre
2023 / 2024**

Sitzung vom 30.05.2023

Nr.

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthal- tung
	<p>Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024</p> <hr/> <p>Am 04.01.2023 hat der Ortsgemeinderat Stipshausen beschlossen, die Grund- und Gewerbesteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>Grundsteuer A von bisher 330 v.H. auf 345 v.H. Grundsteuer B von bisher 365 v.H. auf 465 v.H. Gewerbesteuer von bisher 370 v.H. auf 380 v.H.</p> <p>Die Verwaltung hat daraufhin den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung erstellt.</p> <p>Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für den Entwurf der Haushaltssatzung wurde nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 97 Abs. 1 GemO) von den Einwohnerinnen und Einwohner nicht in Anspruch genommen.</p> <p>ALTERNATIV</p> <p>Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für den Entwurf der Haushaltssatzung wurde nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 97 Abs. 1 GemO) in Anspruch genommen. Die Einreichung erfolgte mit Datum vom _____ schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen.</p> <p>Der eingereichte Vorschlag wurde vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat beraten und entschieden, dass dieser Vorschlag in der Haushaltssatzung keine Berücksichtigung findet.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024.</p> <p>Abstimmung: am 30.05.2023</p>	M	/	/

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
 2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 1-2

02.06.2023

55756 Herrstein, den

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen

Im Auftrag:

P. Zimmer

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Stipshausen

für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 05. 09. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr** wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	345 %	345 %
- Grundsteuer B	465 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund	100,00 Euro	100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	200,00 Euro	200,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	240,00 Euro	240,00 Euro

Stipshausen, den 05. 09. 2023


(Frank Marx)
Ortsbürgermeister



Ausschnitt aus „Unsere Heimat“
vom 02.02.2023
(Ausgabe 5/2023)



STIPSHAUSEN

www.stipshausen-idarkopf.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Stipshausen**

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 252, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stipshausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen einzureichen.
Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

55758 Stipshausen, 26.01.2023

Frank Marx, Ortsbürgermeister

Birkenfeld, den 04.09.2023

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO)
Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Stipshausen und 1. Nachtragshaushaltsplan und
1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stipshausen für das Haushaltsjahr
2023 und Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
Ihre Schreiben vom 15.06.2023 und vom 02.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o.a. Schreiben vom 15.06.2023 und vom 02.08.2023 haben Sie uns die vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stipshausen in der Sitzung am 30.05.2023 für das Haushaltsjahr 2023 beschlossene Haushaltssatzung und die am 01.08.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 224 vorgelegt und die erforderlichen Genehmigungen beantragt.

Die Ortsgemeinde Stipshausen konnte einen ausgeglichenen Haushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 verabschieden.

I. Einleitung

Die Ortsgemeinde Stipshausen konnte auch durch die Erhöhung Realsteuerhebesätze auf das ab 01.01.2023 geltende neue Niveau der Nivellierungssätze für das Land Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Regelungen des § 93 Abs. 4 GemO einen ausgeglichenen Haushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 verabschieden.

Der Haushalt der Ortsgemeinde Stipshausen weist im Ergebnishaushalt des Jahres 2023 ein Saldo von 38.733,00 € aus, im Haushaltsjahr 2024 beträgt der Saldo 1.909,00 €. Der Finanzhaushalt des Jahres 2023 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 80.983,00 € aus, für das Haushaltsjahr 2024 beträgt der Saldo 47.668,00.

Die Ortsgemeinde Stipshausen hat nach vorheriger Absprache mit der Kommunalaufsicht Anstrengungen unternommen, die Haushaltssituation zu verbessern. So hat die Ortsgemeinde nach der Aufforderung durch die Kommunalaufsicht bei den Realsteuerhebesätzen die Hebesätze deutlich erhöht und liegt nun bei der Grundsteuer A bei 345 v.H., der Grundsteuer B bei 465 v.H. und der Gewerbesteuer bei 380 v.H.. Damit liegen die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Stipshausen auf dem Niveau der neuen Nivellierungssätze des Landes Rheinland-Pfalz.

II. Entscheidungen

Nach Prüfung der vorliegenden Haushaltsunterlagen ergeht

zum Haushalt 2024 folgende Entscheidung:

Gemäß § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 GemO i. V. m. § 95 Abs. 1 und 2 GemO erteilen wir Ihnen hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Stipshausen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag für vorgesehene Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

280.000,00 €.

Den Investitionsschwerpunkt bildet die Erschließung des Neubaugebietes "Im Hollerstück" mit 275.000,00 € und die Neugestaltung des Sironaplatzes mit 10.000,00 €.

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Kreditdienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Stipshausen in Einklang stehen.

Als Indikator für die Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden. (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO). Wie nachfolgend dargestellt, weist die Ortsgemeinde für das laufende Haushaltsjahr eine „Freie Finanzspitze“ von 76.896,00 € aus.

Freie Finanzspitze

	2023	2024	2025	2026
Freie Finanzspitze	76.896,00 €	43.478,00 €	70.273,00 €	68.317,00 €

Damit ist die Ortsgemeinde Stipshausen über den gesamten Finanzplanungszeitraum als finanziell leistungsfähig anzusehen.

Die Gestaltung des Haushaltes ist ein wichtiges Ziel in der Ortsgemeinde Stipshausen, dass bei den geplanten zukünftigen Investitionen immer im Auge behalten werden muss. Die konsumtiven und investiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen müssen auf den notwendigen Bedarf beschränkt bleiben.

III. Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen aufgrund des § 97 Abs. 1 GemO mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2023 und 2024 und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Stipshausen Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Werle

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Nr. 37/2023 vom 14. September 2023



STIPSHAUSEN

www.stipshausen-idarkopf.de

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Ortsgemeinde Stipshausen

Der Ortsgemeinderat Stipshausen hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 25.09.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 254, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

*Stipshausen, den 05.09.2023
Frank Marx, Ortsbürgermeister*

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Stipshausen für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 05.09.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	345 %	345 %
- Grundsteuer B	465 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380 %	380 %
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
- für den ersten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund	100,00 Euro	100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	200,00 Euro	200,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	240,00 Euro	240,00 Euro

*Stipshausen, den 05.09.2023
Frank Marx, Ortsbürgermeister*